

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ganztagsbetreuung an den Schulen der Stadt Rottweil (kurz: Ganztagsbetreuungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 19.05.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.02.2017 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 1 Gegenstand und Aufgaben, Trägerschaft

Absatz 2 wird eingefügt und Absatz 3 wird neu gefasst:

- (2) Die Stadt Rottweil betreibt die Betreuung für Schulkinder an den städtischen Grundschulen als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze in der Schulkindbetreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten.
- (3) Allen SchülerInnen der städtischen Schulen in Rottweil wird je nach Schulform eine zusätzliche und ergänzende Betreuung innerhalb im Rahmen der Betreuungsangebote „**Verlässliche Grundschule**“, „**Flexiblen Nachmittagsbetreuung**“ oder der „**Zusatzangebote zur Ganztagschule**“ angeboten.

Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Rottweil.

Die Stadt Rottweil bietet als freiwilliges Angebot an folgenden Schulen ergänzende Betreuungszeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an:

Achert-Schule
Albertus-Magnus-Gymnasium
Droste-Hülshoff-Gymnasium
Eichendorff-Schule
Grundschule am Dissenhorn
Grundschule Neukirch
Johanniterschule
Konrad-Witz-Schule
Leibniz-Gymnasium
Realschule
Römerschule
Schildeck-Schule

§ 2 Aufnahme

Absatz 4 wird neu gefasst und Absätze 5 und 6 werden eingefügt:

- (4) Für die Aufnahme in ein Betreuungsangebot ist für jedes Schuljahr bzw. Schulhalbjahr eine schriftliche Anmeldung der sorgeberechtigten Person fristgerecht beim Träger einzureichen.
- (5) Alle Kinder können in einem entsprechenden Betreuungsangebot aufgenommen werden, solange deren Bedürfnissen in der Betreuung Rechnung getragen werden kann.
- (6) Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gelten für die Betreuungsangebote Höchstteilnehmerzahlen. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für ein Schuljahr die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden die freien Plätze zuerst vergeben an:
1.

- Kinder deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind.
- Kinder deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden.
- Kinder deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Lebt das Kind mit nur einer erziehungsberechtigten Person zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

2.

Kinder die bereits ein Geschwisterkind an der entsprechenden Schule haben.

§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Benutzungsausschlüsse

Absatz 4 wird neu gefasst:

- (4) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Wasserpocken, COVID-19 und dem Erreger *SARS-CoV-2* und dergleichen) muss dem Betreuerteam der Ganztagsbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Stadt eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Absatz 2 wird neu gefasst:

- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. des laufenden Monats zu bezahlen. Mit der Anmeldung des Kindes zu einem Betreuungsangebot soll der Stadt Rottweil eine SEPA

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. Juni 2021 in Kraft.

Rottweil, den 20.05.2021

gez. Dr. Christian Ruf, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.